

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3813 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nahm im Jahr 2017 mit 32,4 Prozent gegenüber 7,7 Prozent im Jahr 2016 deutlich zu (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/921). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2017 insbesondere an Italien gerichtet (35,3 Prozent), danach folgten Frankreich (6,9 Prozent) und Ungarn (5,1 Prozent). Betroffen sind auch Schutzsuchende mit hohen Anerkennungschancen aus dem Irak, aus Syrien und Afghanistan. Nach jahrelanger Aussetzung gab es 2017 auch 2 312 Übernahmeersuchen an Griechenland, im Jahr 2018 wurden bis Mai fünf Asylsuchende nach Griechenland zurücküberstellt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Nach Ungarn werden seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte, keine Asylsuchenden mehr überstellt. Zwar gibt es weiterhin Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 64 267 Dublin-Ersuchen im Jahr 2017 standen 7 102 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind 11 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (46 873) betrug die so genannte Überstellungsquote 15,1 Prozent (gegenüber 13,6 Prozent im Vorjahr). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände: Jeweils knapp 68 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn bzw. nach Griechenland waren 2017 erfolgreich, in Bezug auf Bulgarien lag die Quote bei 49,3 Prozent, hinsichtlich Italien bei 22,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 14). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch

dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen.

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Im Mai 2018 waren 322,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 7 102 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2017 8 754 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, dafür wurden über 64 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

Das Dublin-System sieht unter anderem die schnelle Zusammenführung enger Familienangehöriger innerhalb der EU vor, wenn diese als Asylsuchende auf bereits in der EU lebende Angehörige verweisen. Diesbezüglich gab es im Jahr 2017 Berichte über eine verzögerte Überstellung Familienangehöriger von Griechenland nach Deutschland trotz entsprechender Aufnahmezusagen des BAMF (www.asyl.net/view/detail/News/verlangsamung-des-familiennachzugs-aus-griechenland). Angaben der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen belegen diesen „Rückstau“ – Ende Juni 2018 warteten nach griechischen Angaben noch etwa 3 000 Familienangehörige auf ihre Überstellung nach Deutschland (Bundestagsdrucksache 19/3051).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es insgesamt im Jahr 2017 bzw. im ersten Halbjahr 2018, und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren) – wieso antwortete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/3051 zu dieser letzten Teilfrage der Frage 1, dass das BAMF keine VIS-Statistik führe, während die Bundesregierung zuvor diese Teilfrage regelmäßig beantwortete, zuletzt auf Bundestagsdrucksache 19/921, Antwort zu Frage 1 (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2018	36.523	13.581	37,2	65,9
1. Quartal 2018	40.932	16.724	40,9	67,5

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	2. Quartal 2018	1. Quartal 2018
EURODAC-Treffer gesamt	8.956	11.284
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	7.276	8.882
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.294	1.718
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	386	684

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylersanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
2017	46.285	14.204
Jan.-Juni 2018	18.084	3.485

Das BAMF nutzt die Daten zu den VIS-Treffern als Indikation für die Zuständigkeit im Rahmen des Dublinverfahrens. Die sog. VIS-Statistik des BAMF hat sich in einem internen Evaluierungsprozess als nicht valide herausgestellt, da sich die Daten als nicht vollständig und plausibel erwiesen haben. Daher wurde diese Statistik bis auf weiteres eingestellt.

2. Welches waren im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	1.929	14,2
Afghanistan	1.134	8,3
Syrien	1.077	7,9
Iran	1.046	7,7
Irak	1.025	7,5
Eritrea	733	5,4
Somalia	732	5,4
Türkei	612	4,5
Russische Föderation	520	3,8
Guinea	365	2,7
Aserbaidshjan	304	2,2
Ungeklärt	275	2,0
Algerien	268	2,0
Pakistan	265	2,0
Sudan (ohne Südsudan)	264	1,9

1. Quartal 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	1.941	11,6
Irak	1.811	10,8
Afghanistan	1.583	9,5
Syrien	1.350	8,1
Iran	1.011	6,0
Somalia	939	5,6
Eritrea	808	4,8
Türkei	595	3,6
Russische Föderation	528	3,2
Gambia	449	2,7
Guinea	422	2,5
Armenien	356	2,1
Algerien	351	2,1
Pakistan	351	2,1
Ungeklärt	349	2,1

2. Quartal 2018 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	4.992	36,8
Griechenland	1.351	9,9
Frankreich	1.111	8,2
Spanien	908	6,7
Schweden	764	5,6
Österreich	585	4,3
Polen	539	4,0
Schweiz	524	3,9
Niederlande	489	3,6
Bulgarien	353	2,6
Dänemark	255	1,9
Belgien	250	1,8
Rumänien	189	1,4
Norwegen	187	1,4
Finnland	163	1,2
Malta	82	0,6
Ungarn	42	0,3
Zypern	9	0,1

1. Quartal 2018 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	5.756	34,4
Frankreich	1.248	7,5
Spanien	1.186	7,1
Schweden	1.139	6,8
Griechenland	895	5,4
Schweiz	758	4,5
Österreich	727	4,3
Polen	604	3,6
Bulgarien	599	3,6
Niederlande	550	3,3
Ungarn	503	3,0
Rumänien	466	2,8
Dänemark	385	2,3
Norwegen	290	1,7
Belgien	279	1,7
Malta	105	0,6
Zypern	11	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländer differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2018	1. Quartal 2018
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	3.908	4.346
davon Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	11	
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	54	62
nach Artikel 9 Dublin III	21	10
nach Artikel 10 Dublin III	13	23
nach Artikel 11 a) Dublin III	25	18
nach Artikel 11 b) Dublin III	10	8
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5	
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	3	4
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	1	5
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	26	27
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	1	1
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	9.870	11.376
davon Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	5	5
nach Artikel 9 Dublin III	2	7
nach Artikel 10 Dublin III	1	4
nach Artikel 11 a) Dublin III	5	2
nach Artikel 11 b) Dublin III	1	3
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	7	16
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	4	12

2. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	11	Syrien	6
		Nigeria	3
		Kamerun	1
		Georgien	1
Bulgarien	5	Irak	4
		Afghanistan	1
Dänemark	12	Afghanistan	9
		Malaysia	1
		Jemen	1
		Syrien	1
Finnland	5	Irak	3
		Afghanistan	1
		Türkei	1
Frankreich	21	darunter:	
		Albanien	5
		Algerien	4
		Iran	4
		Mazedonien	3
		Nigeria	2
Griechenland	253	darunter:	
		Türkei	112
		Syrien	42
		Afghanistan	27
		Irak	25
		Iran	10
Italien	1.158	darunter:	
		Nigeria	641
		Syrien	121
		Eritrea	77
		Somalia	52
		Iran	51
Kroatien	4	Afghanistan	4
Lettland	1	Armenien	1

2. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Litauen	7	Tadschikistan	5
		Libanon	1
		Russische Föderation	1
Malta	4	Somalia	3
		Nigeria	1
Niederlande	15	darunter:	
		Irak	4
		Togo	3
		Kamerun	2
		Ghana	2
		Somalia	1
Norwegen	1	Somalia	1
Österreich	1	Afghanistan	1
Polen	32	Russische Föderation	26
		Armenien	4
		Afghanistan	1
		Vietnam	1
Portugal	6	Irak	4
		Nigeria	1
		Algerien	1
Rumänien	5	Irak	4
		Iran	1
Schweden	15	Afghanistan	12
		Somalia	2
		Irak	1
Schweiz	5	Nigeria	3
		Syrien	1
		Aserbaidshjan	1
Slowakische Republik	1	Türkei	1

2. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Spanien	12	darunter:	
		Kamerun	4
		Ungeklärt	2
		Ukraine	2
		Syrien	2
		Nigeria	1
Tschechische Republik	4	Armenien	2
		Marokko	1
		Äthiopien	1
Ungarn	276	darunter:	
		Afghanistan	103
		Irak	64
		Aserbaidshan	42
		Türkei	16
		Syrien	10
Gesamt	1.854		

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	8	Iran	3
		Guinea	2
		Burkina-Faso	1
		Elfenbeinküste	1
		Georgien	1
Bulgarien	12	Syrien	5
		Irak	4
		Afghanistan	2
		Pakistan	1
Dänemark	3	Eritrea	1
		Afghanistan	1
		Vietnam	1
Finnland	1	Russische Föderation	1

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Frankreich	16	darunter:	
		Montenegro	4
		Nigeria	2
		Iran	2
		Syrien	2
		Kongo, Dem. Republik	1
Griechenland	195	darunter:	
		Türkei	73
		Syrien	51
		Irak	23
		Afghanistan	19
		Armenien	8
Italien	1.055	darunter:	
		Nigeria	518
		Syrien	137
		Eritrea	58
		Somalia	52
		Iran	38
Kroatien	1	Afghanistan	1
Lettland	3	Aserbaidshan	3
Litauen	10	Tadschikistan	8
		Ukraine	2
Malta	9	Syrien	4
		Armenien	3
		Türkei	2
Niederlande	10	darunter:	
		Nigeria	3
		Ägypten	3
		Russische Föderation	1
		Türkei	1
		Irak	1
Norwegen	3	Türkei	1
		Afghanistan	1
		Äthiopien	1

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Österreich	3	Türkei	1
		Algerien	1
		Afghanistan	1
Polen	35	Russische Föderation	21
		Armenien	5
		Irak	5
		Georgien	4
Rumänien	10	Irak	8
		Syrien	2
Schweden	4	Nigeria	2
		Georgien	1
		Jordanien	1
Schweiz	10	darunter:	
		Aserbaidtschan	2
		Staatenlos	2
		Äthiopien	2
		Guinea	1
		Eritrea	1
Slowenien	1	Tunesien	1
Spanien	19	darunter:	
		Syrien	4
		Ungeklärt	3
		Libanon	3
		Kamerun	2
		Guinea	2
Tschechische Republik	8	Armenien	6
		Türkei	1
		Irak	1

1. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Ungarn	382	darunter:	
		Irak	163
		Afghanistan	81
		Syrien	29
		Iran	18
		Türkei	17
Gesamt	1.798		

Zu den formellen Dublin-Entscheidungen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt, und um welche Fallkonstellationen handelt es sich dabei konkret (bitte darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.422	
<i>darunter:</i>		
Irak	254	10,5
Syrien	186	7,7
Afghanistan	170	7,0
Nigeria	168	6,9
Somalia	151	6,2
Iran	132	5,5
Russische Föderation	128	5,3
Sudan (ohne Südsudan)	117	4,8
Aserbaidtschan	96	4,0
Guinea	80	3,3
Gambia	72	3,0
Eritrea	71	2,9
Türkei	67	2,8
Pakistan	58	2,4
Ungeklärt	57	2,4

1. Quartal 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.500	
<i>darunter:</i>		
Irak	343	13,7
Russische Föderation	208	8,3
Afghanistan	203	8,1
Nigeria	157	6,3
Somalia	151	6,0
Syrien	132	5,3
Iran	122	4,9
Guinea	107	4,3
Aserbaidshan	94	3,8
Eritrea	94	3,8
Gambia	86	3,4
Türkei	61	2,4
Pakistan	60	2,4
Sudan (ohne Südsudan)	53	2,1
Armenien	52	2,1

2. Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.422	
<i>darunter:</i>		
Italien	905	37,4
Frankreich	198	8,2
Spanien	190	7,8
Schweden	152	6,3
Polen	146	6,0
Niederlande	125	5,2
Österreich	105	4,3
Belgien	101	4,2
Schweiz	92	3,8
Finnland	71	2,9
Norwegen	63	2,6
Dänemark	57	2,4
Tschechische Republik	42	1,7
Litauen	42	1,7
Portugal	37	1,5
Bulgarien	11	0,5
Malta	2	0,1
Griechenland	1	0,0
Zypern	0	0,0
Ungarn	0	0,0

1. Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.500	
<i>darunter:</i>		
Italien	781	31,2
Polen	211	8,4
Schweden	192	7,7
Frankreich	156	6,2
Österreich	155	6,2
Belgien	126	5,0
Schweiz	123	4,9
Spanien	110	4,4
Norwegen	100	4,0
Niederlande	92	3,7
Finnland	85	3,4
Dänemark	79	3,2
Tschechische Republik	60	2,4
Litauen	55	2,2
Portugal	47	1,9
Bulgarien	19	0,8
Malta	6	0,2
Griechenland	4	0,2
Ungarn	1 ¹	0,0
Zypern	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2018	105
1. Quartal 2018	129

Die Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens erfolgen bei illegal eingereisten Personen, die in Deutschland keinen Asylantrag gestellt haben und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hatten.

¹ Hierbei handelt es sich um einen Eingabefehler, welcher mittlerweile korrigiert wurde; der richtige Wert beträgt "0".

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt			
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
			davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
2. Quartal 2018	52.133	9.558	9.529	29
1. Quartal 2018	73.222	10.973	10.956	17

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
2. Quartal 2018	52.133	2.757
1. Quartal 2018	73.222	3.006

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

2.Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	585	365	105	352	291	182
Belgien	250	191	101	384	298	42
Bulgarien	353	34	11	10	7	4
Schweiz	524	263	92	304	271	126
Zypern	9	12		5		
Tschechische Republik	104	109	42	23	16	9
Dänemark	255	194	57	82	62	26
Estland	27	29	3			
Spanien	908	685	190	1		
Finnland	163	140	71	9	8	8
Frankreich	1.111	799	198	2.696	1.351	243
Griechenland	1.351	55	1	579	196	959

2. Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Kroatien	90	88	7		3	
Ungarn	42	29		7	3	8
Irland	1	1		15	13	
Island	5	1	7	8	10	4
Italien	4.992	4.626	905	663	649	35
Liechtenstein	4			17	7	2
Litauen	141	162	42	3	3	
Luxemburg	25	10	2	89	69	25
Lettland	58	26	6			
Malta	82	33	2	9	2	
Niederlande	489	336	125	796	717	217
Norwegen	187	156	63	20	14	4
Polen	539	465	146	20	13	15
Portugal	138	136	37	11	10	
Rumänien	189	136	23	5	5	6
Schweden	764	663	152	92	79	50
Slowenien	110	79	15	4	3	2
Slowakische Republik	59	36	5	2	1	1
Vereinigtes Königreich	26	11	14	318	166	4
Gesamt	13.581	9.870	2.422	6.524	4.267	1.972

1. Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustimmungen	erfolgte Über- stellungen	Übernahme- ersuchen	Zustimmungen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	727	349	155	421	320	175
Belgien	279	197	126	321	245	70
Bulgarien	599	180	19	38	10	7
Schweiz	758	302	123	394	295	101
Zypern	11	9		1	1	4
Tschechische Republik	165	142	60	24	15	3
Dänemark	385	302	79	96	67	39
Estland	34	23	4			
Spanien	1.186	733	110	1	1	1
Finnland	255	241	85	20	16	11
Frankreich	1.248	771	156	2.076	1.071	172
Griechenland	895	8	4	645	145	561
Kroatien	124	94	11	4	1	
Ungarn	503	126	1	14	17	8
Irland	3	1		12	7	
Island	20	12		7	4	1
Italien	5.756	4.958	781	569	432	15
Liechtenstein				7	7	1
Litauen	233	266	55	6	5	6
Luxemburg	19	8	4	130	108	41
Lettland	76	38	18			
Malta	105	61	6	4	2	
Niederlande	550	397	92	590	526	195
Norwegen	290	193	100	22	21	18
Polen	604	578	211	8	6	9
Portugal	140	116	47	9	4	1
Rumänien	466	336	41	12	6	2
Schweden	1.139	801	192	86	69	42
Slowenien	82	87	5	10	1	2
Slowakische Republik	30	18	8			2
Vereinigtes Königreich	42	29	7	262	133	11
Gesamt	16.724	11.376	2.500	5.789	3.535	1.498

7. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2018 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
Stand: 30.06.2018	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	257	39	296
Bulgarien	111	172	283
Dänemark	295	24	319
Estland	26	1	27
Finnland	223	20	243
Frankreich	685	84	769
Griechenland	14	14	28
Vereinigtes Königreich	8	5	13
Irland	1		1
Island	10	1	11
Italien	4.579	1.476	6.055
Kroatien	108	8	116
Lettland	51	11	62
Litauen	267	34	301
Luxemburg	2	1	3
Malta	67	20	87
Niederlande	334	34	368
Norwegen	227	23	250
Österreich	330	6	336
Polen	801	105	906
Portugal	199	12	211
Rumänien	331	100	431
Schweden	617	52	669
Schweiz	294	19	313
Slowakische Republik	42	1	43
Slowenien	88	9	97
Spanien	706	63	769
Tschechische Republik	188	32	220
Ungarn	44	5	49
Zypern	9		9

8. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2.Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	253
<i>darunter:</i>	
Türkei	112
Syrien	42
Afghanistan	27
Irak	25
Iran	10
Armenien	9
Nigeria	7
Russische Föderation	7
Somalia	4
Eritrea	3

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1.Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	195
<i>darunter:</i>	
Türkei	73
Syrien	51
Irak	23
Afghanistan	19
Armenien	8
Nigeria	4
Pakistan	4
Iran	4
Sri Lanka	3
Indien	2

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland (bitte ausführen)?

Das BAMF folgt weiterhin der Empfehlung der EU-Kommission vom 8. Dezember 2016, erhält jedoch aus Griechenland nur relativ wenige Zustimmungen. Über 90 Prozent der Antworten Griechenlands im Jahr 2017 waren Ablehnungen, die Begründungen sind aus Sicht des BAMF überwiegend nicht stichhaltig, was auch auf deutscher Seite zu einer hohen Anzahl an Remonstrationen führt. Bisher wurden insgesamt fünf Personen nach Griechenland überstellt. Zahlreiche Überstellungen kamen aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Stande.

- b) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und welche Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Griechenland erklärte 2017 für 81 Personen seine Zuständigkeit, von Januar bis Juli 2018 für 102 Personen. Mit dieser Zustimmung erfolgte auch jeweils die Zusicherung einer GEAS-konformen Prüfung des Asylantrags und Aufnahme der Person. Alle Antragstellenden, die bisher nach Griechenland überstellt worden sind, halten sich gegenwärtig in der Einrichtung Eleonas (Athen) auf. Die überstellten Personen befinden sich zwischenzeitlich im entsprechenden Verfahren in Griechenland.

- c) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Überstellungen nach Griechenland, wie bewertet die Bundesregierung dies, und welche Konsequenzen wurden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Wie der Antwort zu Frage 7 entnommen werden kann, wurden im ersten Halbjahr 2018 die Anträge von 14 Personen abgelehnt, 14 weiteren wurde stattgegeben. Das BAMF hat zuletzt in Gerichtsverfahren ausführliche Stellungnahmen abgegeben.

9. Mit welchen EU-Mitgliedstaaten laufen derzeit Verhandlungen über Verwaltungsvereinbarungen zur Beschleunigung von Dublin-Verfahren, wer führt diese Verhandlungen, und wie ist ihr jeweiliger aktueller Stand, was ist das Verhandlungsziel der Bundesregierung hierbei, welche Interessen verfolgen die anderen Mitgliedstaaten, und welche Verhandlungsergebnisse sind für welches Datum abzusehen (bitte ausführlich darstellen)?

Gegenwärtig werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Verhandlungen mit den Innenministerien Frankreichs und Portugals geführt. Des Weiteren wurde auf Arbeitsebene der Kontakt zu den Innenministerien Schwedens, Dänemarks, Finnlands, der Niederlande, Litauens sowie Ungarns aufgenommen. Ziel ist es, durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 36 Dublin-III-VO die Abläufe der Dublin-Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten und zu beschleunigen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt möglichst zeitnahe Abschlüsse. Ein diesbezügliches Datum kann nicht genannt werden.

Seitens der Bundesregierung wird davon ausgegangen, dass es im Interesse jedes Mitgliedstaates liegt, die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Rates und des Parlaments vom 26. Juni 2013 effizient umzusetzen.

10. Stimmt die Bundesregierung der Bewertung zu, dass die Information von Beamten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, mit direkten Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen beim Vorliegen eines EURODAC-Treffers befinde man sich rechtlich auf sicherem Terrain, da seien sich die Juristen total sicher, falsch war, da es viele fachkundige Stellungnahmen gibt, die das Gegenteil besagen (vgl.: www.asyl.net/view/detail/News/stellungnahmen-zu-geplanten-zurueckweisungen-an-der-grenze-und-transitverfahren/) und die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu der Einschätzung kommen, dass diese Frage in der juristischen Literatur zumindest umstritten und vom Europäischen Gerichtshof noch nicht geklärt sei (vgl. Ausarbeitungen vom 12. und 25. Juli 2018, PE 6 – 3000 – 103/18 und 97/18) – bitte begründen –, und inwieweit haben die beteiligten Abteilungen B, M, V und E des Bundesministeriums zu dieser konkreten Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten (bitte darstellen, Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/3592, S. 13 f.)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verweist auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/3592 vom 24. Juli 2018.

11. Inwieweit ist die Darstellung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 29. Juni 2018 („Fehler, Mythen, Lügen“) zutreffend, bei einer Sitzung am 13. September 2015 hätten Vertreter der Abteilungen M und E (Migration und Europa) des Bundesministeriums des Innern die Rechtsauffassung vertreten, dass Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen aus europarechtlichen Gründen „absolut ausgeschlossen“ seien, weil zunächst ein Dublin-Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit erfolgen müsse (bitte gegebenenfalls darstellen, wie es sich tatsächlich verhalten hat; nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller wiegt das parlamentarische Fragerecht und Öffentlichkeitsinteresse auch angesichts der historisch abgeschlossenen Entscheidungsvorgänge schwerer als ein etwaiges Interesse an einem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, zumal es sich nicht um eine außenpolitische oder sicherheitsrelevante Frage handelt)?

Welche konkreten Rechtsauffassungen einzelne Mitarbeiter der verschiedenen Abteilungen des Bundesministeriums des Innern in der internen Arbeitsbesprechung am 13. September 2015 vertreten haben, lässt sich nicht nachvollziehen.

12. Wie ist die aktuelle Dauer von Dublin-Verfahren im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer im Jahr 2017, wie wurden etwaige Verfahrensbeschleunigungen in der Praxis erzielt (bitte darlegen), und worauf führt die Bundesregierung den Anstieg der Überstellungsquote auf 22 Prozent (bis Mai 2018, Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 6) zurück (bitte darlegen)?

Die Angaben zur Dauer von Dublin-Verfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
2017	2,3
Jan.-Juni 2018	1,5

Verfahrensbeschleunigungen wurden durch die prioritäre und konzentrierte Bearbeitung der Dublin-Verfahren in einer zentralen Gruppe im BAMF erzielt. Durch den zudem fokussierten Personaleinsatz dort konnte ein beachtlicher Anstieg der Überstellungsquote erreicht werden.

13. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es seit Mai 2018, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, wie viele Ablehnungen gab es, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden bislang im Jahr 2018 statt (bitte jeweils nach Monaten auflisten)?

Die Angaben für die Zeiträume Mai bis Juli 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Gesamt
Gesamt	213	206	112	531
Darunter:				
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	36	41	17	94
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	1	2		3
Art. 8 Abs. 3 Dublin III		1		1
Art. 9 Dublin III	91	78	39	208
Art. 10 Dublin III	26	16	13	55
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2	3	2	7
Art. 16 Abs. 2 Dublin III		3		3
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	43	43	17	103

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Gesamt
Gesamt	117	187	348	652
darunter:				
Art. 8 I Dublin III	15	16	36	67
Art. 8 II Dublin III	5	9	4	18
Art. 8 III Dublin III		2	1	3
Art. 8 IV Dublin III	3		3	6
Art. 9 Dublin III	45	60	95	200
Art. 10 Dublin III	13	23	46	82
Art. 11 a) Dublin III	1			1
Art. 16 I Dublin III		7	9	16
Art. 17 II Dublin III	15	43	108	166

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Gesamt
Gesamt	69	72	121	262
darunter:				
Art. 8 I Dublin III	13	30	21	64
Art. 8 II Dublin III	2	3		5
Art. 8 III Dublin III	1	1	1	3
Art. 8 IV Dublin III	1			1
Art. 9 Dublin III	28	20	65	113
Art. 10 Dublin III	8	7	22	37
Art. 16 II Dublin III	1			1
Art. 17 II Dublin III	1	1	4	6

Überstellung von Griechenland an Deutschland	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Gesamt
Gesamt	285	617	409	1.311
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	15	22	27	64
Art. 8 Abs. 2 Dublin III		4	1	5
Art. 9 Dublin III	114	266	147	527
Art. 10 Dublin III	140	264	193	597
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2	4	4	10
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	14	56	34	104

14. Inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Dublin-Verordnung vereinbar, wenn Griechenland seiner rechtlichen Verpflichtung zur zügigen Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-Verordnung – auch „abweichend von der Bitte Deutschlands“ – mit der Begründung nicht nachkommt, es habe „logistische Probleme mit dem Vertragsreisebüro“ gegeben (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3051), und inwieweit macht die Bundesregierung ihren Einfluss gegenüber Griechenland geltend, damit Familienangehörige von in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlinge zügig und innerhalb der nach der Dublin-Verordnung vorgegebenen sechsmonatigen Frist nach Deutschland überstellt werden oder eigeninitiativ nach Deutschland ausreisen können, in welcher Weise hat insbesondere welche bundesdeutsche Stelle oder welcher Politiker wann um eine höhere Anzahl von Überstellungen nach Deutschland gebeten, wie von der Bundesregierung dargestellt (bitte alle konkreten Maßnahmen im Einzelnen und mit Datum auflisten)?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen bilateraler Kontakte fortlaufend für die konsequente Einhaltung der Dublin-III-Verordnung ein. Diese Bemühungen haben in den vergangenen Monaten dazu geführt, dass die Anzahl der in Griechenland auf ihre Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland wartenden Personen erheblich reduziert werden konnte. So warteten im Februar dieses Jahres nach Auskunft der griechischen Asylbehörde noch 3 100 Personen auf die Überstellung nach Deutschland. Nach Angaben der griechischen Behörde warten derzeit noch rund 1 800 Personen, für die Deutschland seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens erklärt hat, auf ihre Überstellung nach Deutschland.

15. Wie ist die Erklärung der Bundeskanzlerin (vgl. Plenarprotokoll 19/45, S. 4670 und die Meldung der Nachrichtenagentur epd vom 4. Juli 2018), der Nachzug von Angehörigen aus Griechenland mit Anrechten auf Familiennachzug solle im Rahmen des monatlichen Kontingents von 1 000 Nachzügen zu subsidiär Schutzberechtigten erfolgen, damit vereinbar, dass diese Angehörigen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung haben und sie deshalb nicht auf eine humanitäre Ermensensregelung verwiesen werden können, die für die Familienzusammenführung von in Dritt- bzw. Herkunftsstaaten lebenden Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten geschaffen wurde (bitte im Detail begründen), und wie viele der bisherigen Familiennachzüge seit dem 1. August 2018 im Rahmen des 1 000er-Kontingents betrafen in Griechenland lebende Angehörige, und wie viele von diesen hatten die Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-Verordnung beantragt (bitte darlegen)?

Die Begrenzung auf 1 000 Personen im Monat gilt kraft Gesetzes nur für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und die Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung basieren auf unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Verfahren: der Familiennachzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem anerkannt Schutzberechtigten und führt unmittelbar zu einer Aufenthaltserlaubnis; die Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung kann auch zu Personen stattfinden, deren Asylverfahren in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist und dient der gemeinsamen Durchführung der Asylverfahren.

16. Wie viele Übernahmersuchen von Griechenland an Deutschland gab es seit Mai 2018, und wie viele dieser Ersuchen wurden mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach Monaten, Gründen und wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mai-Juli 2018	Übernahmersuchen von Griechenland
Gesamt	531
<i>davon:</i>	
Mai 2018	213
Juni 18	206
Juli 18	112

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Mai-Juli 2018
Gesamt	652
<i>davon:</i>	
Art. 3 II Dublin III	1
Art. 8 I Dublin III	67
Art. 8 II Dublin III	18
Art. 8 III Dublin III	3
Art. 8 IV Dublin III	6
Art. 9 Dublin III	200
Art. 10 Dublin III	82
Art. 11 a) Dublin III	1
Art. 12 IV Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	16
Art. 17 II Dublin III	166
Art. 18 I b Dublin III	2
Art. 18 I d Dublin III	8
Art. 19 II Dublin III	15
Art. 19 III Dublin III	13
Sonstige Gründe	53

Ablehnungen an Griechenland nach HKL	Mai-Juli 2018
Gesamt	652
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	305
Afghanistan	205
Irak	54
Albanien	25
Türkei	15
Iran	11
ohne Angabe	9
Pakistan	7
Somalia	6
Algerien	2
Eritrea	2
Kamerun	2
Staatenlos	2
Ägypten	1
China	1

Ablehnungen an Griechenland nach Monaten	Mai-Juli 2018
Gesamt	652
davon:	
Mai 2018	117
Juni 2018	187
Juli 2018	348

17. Wie viele Familienangehörige, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und differenzieren, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte)?

Nach Angaben der griechischen Behörden warten derzeit noch rund 1 800 Personen, für die Deutschland seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens erklärt hat, auf ihre Überstellung nach Deutschland.

Die Angaben zu Zustimmungen und Überstellungen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	2. Quartal 2018	1. Quartal 2018
Zustimmungen des BAMF	196	145
Überstellungen von Griechenland	959	561

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	
	2.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	196
darunter:	
Syrien	88
Afghanistan	37
Irak	6
Iran	4
Pakistan	3

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	
	1.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	145
darunter:	
Syrien	85
Afghanistan	21
Irak	11
ohne Angabe	7
Albanien	5

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland	
	2.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	959
darunter:	
Syrien	628
Afghanistan	183
Irak	98
ohne Angabe	23
Staatenlos	9

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland	
	1.Quartal 2018
Herkunftsländer gesamt	561
darunter:	
Syrien	404
Afghanistan	74
Irak	58
Ungeklärt	8
Staatenlos	6

18. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass nach ihren Angaben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 15) ausgerechnet seit Beginn des Jahres 2018 relevante Unterlagen zur Klärung der Familienzugehörigkeit oder entsprechende Übersetzungen in vermehrter Zahl fehlen sollen und damit (unter anderem) die deutliche Steigerung von Ablehnungen durch das BAMF erklärt werden können soll, und inwieweit gab es bezüglich dieser Nachweise nicht doch eine verschärfte Prüfungspraxis des BAMF seit Anfang des Jahres (bitte darlegen)?

Die in der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/3051 genannten Faktoren sind nach wie vor relevant. Die Prüfungspraxis des BAMF entspricht sowohl den Rechtsgrundlagen als auch der üblichen Handhabung in Bezug auf alle Mitgliedstaaten. Eine gegenüber Griechenland verschärfte Prüfungspraxis kann daher nicht bestätigt werden.

19. In welchem Umfang gab es 2018 neuerliche Prüfungsersuchen durch Griechenland (Wiedervorlagen) nach einer Ablehnung durch das BAMF (bitte nach Monaten auflisten), und wie erklärt die Bundesregierung den enormen Anstieg solcher Remonstrationen Griechenlands von 28 im Jahr 2017 auf 438 von Januar bis Mai 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 18, bitte begründen)?

Die Angaben zu Remonstrationen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationen von Griechenland an DTL	
Jan – Juli 2018	907

Remonstrationen von Griechenland an DTL	
Jan – Juli 2018	907
davon	
Jan 18	33
Feb 18	94
Mrz 18	108
Apr 18	149
Mai 18	187
Jun 18	169
Jul 18	167

Die erhöhte Anzahl an Remonstrationen ist auf die höhere Anzahl an Ablehnungen griechischer Ersuchen zurückzuführen.

20. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauert das durch die EU-Kommission eingeleitete asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn an.

- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 20a)?

Nein.

- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, und wenn nicht, wie bewerten dies die Bundesregierung bzw. die EU-Kommission, welche Schlussfolgerungen werden hieraus gezogen und woran liegt es, dass sich die Bundesregierung zu dieser Frage auch nach fast einem Jahr noch keine abschließende Meinung bilden konnte (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 20b)?

Es liegen weiterhin keine individuellen Zusicherungen durch die ungarischen Behörden vor. Im Übrigen obliegt die Beurteilung, ob das ungarische Asylsystem mit den einschlägigen EU-Normen vereinbar ist, in erster Linie der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“.

- c) Warum stellt das BAMF weiterhin Rückübernahmeersuchen an Ungarn, obwohl die Bundesregierung „deutliche Zweifel“ daran hat, ob die verschärfte ungarische Asylgesetzgebung „überhaupt mit EU- und internationalem Recht in Einklang zu bringen ist“ (Wiederholung der Frage 20c auf Bundestagsdrucksache 19/3051, weil die dortige Antwort der Bundesregierung, damit solle eine Zuständigkeit Deutschlands durch Fristablauf vermieden werden, nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht schlüssig ist, wenn es seitens der Bundesregierung deutliche Zweifel an der Einhaltung von EU-Recht im ungarischen Asylsystem gibt, weil die direkte Folge daraus eine Zuständigkeit Deutschlands zur Asylprüfung ist, wie es ja seit Mai 2017 in der Praxis auch geschieht – bitte begründen)?

Es werden weiterhin für untergetauchte Personen Übernahmeersuchen an Ungarn gestellt, um für den Fall der Weiterwanderung dieser Personen in einen dritten Mitgliedstaat eine Zuständigkeit Deutschlands zu vermeiden.

21. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Gruppe Dublinverfahren des BAMF sind zum Stand des 1. August 2018 Personen im Umfang von 312,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt; hiervon sind 10,7 VZÄ im höheren Dienst, 172,05 im gehobenen Dienst und 129,95 VZÄ im mittleren Dienst tätig.

22. Wie ist der genaue Stand der auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 vereinbarten Maßnahmen zur Bearbeitung von Dublin-Verfahren (Bund-Länder-AG), welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen wurden von dieser AG erarbeitet (auf Bundestagsdrucksache 19/3051 wird in der Antwort zu Frage 23 behauptet, es gebe noch keinen Abschlussbericht – es bleibt aber unklar, ob es keinen Abschlussbericht der AG gibt, nach dem gefragt worden war, ob es zumindest einen Zwischenbericht oder Ähnliches gibt, und in welcher Weise die AG etwaige Ergebnisse und Empfehlungen gegebenenfalls dokumentiert und weitergegeben hat), und wieso dauert die Prüfung seitens der Bundesregierung so lange, welche Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes diesbezüglich umgesetzt werden sollen (vgl. ebd., bitte so detailliert und konkret wie möglich darstellen und wichtige Zahlenangaben machen)?

Ein Zwischenbericht liegt nicht vor. Die durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten Handlungsempfehlungen befinden sich noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und zwischen den Bundesländern. Aus diesem Grund kann noch keine Aussage dazu getroffen werden, welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen der Abschlussbericht enthalten wird und welche Empfehlungen davon in Zuständigkeit des Bundes umgesetzt werden sollen. Die Abstimmung hat sich aufgrund der im Koalitionsvertrag vereinbarten Schaffung sog. AnKER-Einrichtungen und den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 verlängert.

